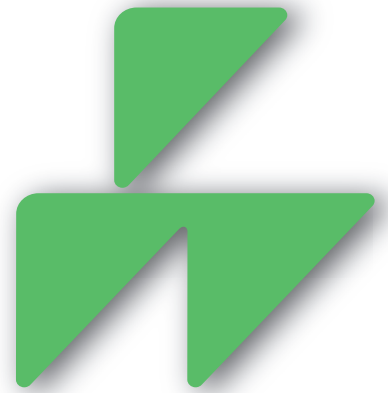


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

4/2016



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

68. Jahrgang

INHALT

Aktuelle Entwicklungen bei der Strom- und Energiesteuer – von RA/FASr Ralf Reuter und RA/StB/FASr Eike Christian Westermann, Düsseldorf –	101
Handeln auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage? – entscheidend für die Umsatzbesteuerung der interkommunalen Zusammenarbeit nach § 2b UStG – von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	105

Wirtschaftsrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise <i>Zivilrecht/Energiewirtschaftsrecht</i> • Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in Kraft getreten	114
Rechtsprechung <i>Zivilrecht</i> • BGH: Eigentum an PKK-Verpackungen – Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg –	114
<i>Energiewirtschaftsrecht / Konzessionsvergabe</i> • LG Köln: Zur Zurückweisung des Antrags eines Mitbewerbers im einstweiligen Verfügungsverfahren über die Ausschreibung und Neuvergabe eines Stromkonzessionsvertrages – Anmerkung von RAin Johanna Dörfler, Nürnberg –	115 116
<i>Energiewirtschaftsrecht/Anreizregulierung</i> • OLG Düsseldorf: Erlösobergrenzen: Nachweis der Betriebsnotwendigkeit erhöhten Umlaufvermögens, Verzinsung negativen Eigenkapitals, Rückstellung witterungsbedingter Mehrerlöse des Betreibers eines Gasverteilernetzes	117
• OLG Düsseldorf: Erlösobergrenzen: Zu Pachtentgelten und Differenzen aus Abrechnungen für Mehr- und Mindermengen des Betreibers eines Gasverteilernetzes	118
• OLG Düsseldorf: Erlösobergrenzen: Zur Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer und Mittelwertbildung bei Neuanlagen des Betreibers eines Gasverteilernetzes	118

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise <i>Einkommensteuer</i> • BMF: Beteiligung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts an einer Personengesellschaft; Folgen aus dem BFH-Urteil I R 52/13 vom 25. März 2015	119
Rechtsprechung <i>Stromsteuer</i> • BFH: Wechselrichter sind für die Stromerzeugung notwendige Neben- und Hilfsanlagen	119
• FG Düsseldorf: Stromentnahme gemäß § 9b StromStG stellt Realakt des eigentlichen Stromverwenders dar	121
<i>Umsatzsteuer</i> • BFH: Keine Organschaft mit Nichtunternehmer	122

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• <i>Abwasserbeiträge</i> : Einmaligkeit der Beitragserhebung bei nur behördeninterner Stornierung des früheren Beitragsbescheides	123
• <i>Wasser-/Abwassergebühren</i> : Festsetzung von Gebühren über einen von der Satzung abweichenden Heranziehungszeitraum	124
• <i>Straßenausbaubeiträge</i> : Erstmalige Herstellung einer Anbaustraße; Umwidmung eines Straßenausbaubeitragsbescheides in einen Erschließungsbeitragsbescheid	124
• <i>Straßenausbaubeiträge</i> : Merkmale der Erneuerung und Verbesserung bei Fahrbahnen, Gehwegen und Parkstreifen	125
• <i>Fremdenverkehrsbeiträge</i> : Keine Doppelveranlagung durch die Heranziehung eines Verpächters der Hotelimmobilie und des Betreibers des Hotels	126
• <i>Grundsteuer</i> : Verbindliche Feststellung der Steuerpflicht durch den Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes	126

Arbeitsrecht

• Anzeige vorzeitigen Ausscheidens bedarf der Schriftform gem. § 623 BGB	127
--	-----

Buchbesprechungen

128

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Seminare

Terminkalender 2016
auf der Rückseite

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

FG Köln: Klagebefugnis einer Gemeinde gegen Gewerbesteuermessbescheide

Der Senat des FG Köln hat im Urteil vom 14.01.2016 (13 K 1398/13) ausführlich begründet, warum eine abgabeberechtigte Gemeinde gegen die Herabsetzung eines GewSt-Messbescheides durch die Finanzbehörden nicht zulässig Klage erheben kann. Lediglich unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 3 FGO – als Ausnahme vom Verbot des Insichprozesses – ist eine Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Gewersteuerberechtigte ausnahmsweise befugt, zu klagen. Damit folgt das FG Köln der herrschenden Meinung in Jurisdiktion (insbesondere BFH-Urteil vom 17.10.2001 – I B 6/01, BStBl 2002 II, 91), Verwaltung (z.B. LfSt Bayern v. 19.01.2012 – S 0130.2.1-76/1 St 42, DStR 2012, 524) und Literatur. Angesichts der zwischen den Bundesländern und den Gemeinden aufgeteilten Funktionen bezüglich der Messbetragsfestsetzung einerseits und der Steuerfestsetzung andererseits fehlt es an einem Unterordnungsverhältnis, welches nach Art. 19 Abs. 4 GG erforderlich wäre, um eine Rechtsbehelfsbefugnis der Gemeinden gegen GewSt-Messbescheide abzuleiten. Für das Klagerecht einer Kommune besteht auch dann kein Bedürfnis, wenn sie durch die Herabsetzung des Messbescheides Steuern in erheblicher Höhe (hier 25% des Jahresetats der Klägerin) zurückzahlen muss. Die steuerberechtigten Körperschaften haben keine Veranlassung, der Arbeit der Finanzämter zu misstrauen. Das FG-Urteil ist noch nicht rechtskräftig, nachdem Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt wurde (BFH, Az. IV B 8/16).

mehr ==> DokNr. 16001601

BFH: Verbilligte Parkraumüberlassung an Arbeitnehmer

Die Bundesfinanzrichter haben mit Urteil vom 14.01.2016 (V R 63/14) klargestellt, dass ein Unternehmer mit der verbilligten Parkraumüberlassung an seine Beschäftigten entgeltliche Leistungen erbringt. Unerheblich ist die Tatsache, dass er den Parkraum (überwiegend) zu unternehmerischen Zwecken gegen Kostenbeteiligung bereitstellt. Die Besteuerung unentgeltlicher Leistungen erlaubt keinen Rückschluss auf die Besteuerung gegen verbilligtes Entgelt erbrachter Dienstleistungen. Für die Steuerbarkeit einer unentgeltlichen Leistung kommt es darauf an, ob diese dem privaten Bedarf des Arbeitnehmers und damit unternehmensfremden Zwecken dient oder ob die Erfordernisse des Unternehmens es gebieten, diese Leistung nicht als zu unternehmensfremden Zwecken erbracht erscheinen zu lassen, sodass sie dem überwiegenden Interesse des Arbeitgebers dient. Eine vergleichbare Unterscheidung ist bei entgeltlichen Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen nicht vorgesehen. Dabei geht die ständige Rechtsprechung davon aus, dass entgeltliche Leistungen auch dann vorliegen, wenn sie – wie im Streitfall – verbilligt erbracht werden.

mehr ==> DokNr. 16001602

BFH: Ehrenamtliche Tätigkeit eines Sparkassenvorstandes

Im Revisionsverfahren V R 45/14 (Urteil vom 17.12.2015) korrigierte der BFH die Vorinstanz. Tätigkeiten eines Vorstands- und Ausschussmitglieds werden vom Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit i.S.d. § 4 Nr. 26 UStG nicht umfasst. Der Kläger übte seine Tätigkeit zwar für eine juristische Person des öffentlichen Rechts i.S.d. Buchst. a aus. Es handelt sich aber um keine ehrenamtliche Tätigkeit. Solche Tätigkeiten werden ausgeübt, die in einem anderen Gesetz als dem UStG ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeiten genannt werden, die man im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet oder die vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden. Der zur Definition der ehrenamtlichen Tätigkeit verwendete Gesetzesbegriff ist aufgrund des Unionrechts enger als der des § 4 AO und umfasst jedenfalls keine Satzungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (z.B. des Sparkassenverbandes). Es gibt keine Veranlassung, eine Tätigkeit nur deshalb als ehrenamtlich anzusehen, weil eine Körperschaft des öffentlichen Rechts diese an sie ausgeführte Tätigkeit in ihrer Satzung als ehrenamtlich bezeichnet. Bis zur Rechtsprechungsänderung durch das BFH-Urteil vom 20.08.2009 (V R 32/08, BStBl 2010 II, 88) zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung der Aufsichtsrats-tätigkeit für Volksbanken kommt im Streitfall jedoch Vertrauensschutz nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 AO in Betracht. Bei der Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids darf nicht zuungunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, dass sich die oberste Rechtsprechung, die bei der bisherigen Steuerfestsetzung von der Finanzbehörde angewandt worden ist, geändert hat. Der Kläger ist deshalb so zu stellen, wie er ohne die geänderte Spruchpraxis gestanden hätte. In diesem Fall hätte die Verwaltung weiterhin das BFH-Urteil vom 27.07.1972 (V R 33/72, BStBl 1972 II, 844) auf die Tätigkeit des Klägers angewandt und diese steuerfrei belassen.

mehr ==> DokNr. 16001603